

Gesetz über die Regelung der Abflussverhältnisse des Sarnersees zur Hochwassersicherheit des Sarneraats

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 2 und Artikel 12 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991¹ und in Ergänzung des Gesetzes über den Wasserbau und die Wassernutzung (Wasserbaugesetz) vom 31. Mai 2001²,

gestützt auf Artikel 31 Absatz 3, Artikel 37 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968³,

beschliesst:

Art. 1 *Trägerschaft*

¹ Planung und Umsetzung der Wasserbaumassnahmen zur Regelung der Abflussverhältnisse des Sarnersees, die infolge der Hochwasserkatastrophe 2005 zur Sicherheit des Sarneraats erforderlich sind, obliegen dem Kanton.

² Er hört die betroffenen Einwohnergemeinden und Wuhrgenossenschaften an.

Art. 2 *Gesamtprojekt*

¹ Die Wasserbaumassnahmen werden in einem Gesamtprojekt festgelegt, das die Abflussregelung am Sarnersee sowie die Korrektion und/oder ganz oder teilweise Neuanlage der Sarneraa bis zum Wichelsee umfasst.

² Für Massnahmen an den Zuflüssen zum Sarnersee oder zur Sarneraa gelten die ordentliche Zuständigkeit und Trägerschaft gemäss Wasserbaugesetz.

³ Der Kantonsrat beschliesst, unter Vorbehalt des Finanzreferendums nach Art. 59 der Kantonsverfassung sowie der kantonalen Finanzhaushaltsgesetzgebung, über die Kreditbewilligung für das Gesamtprojekt, das in einzelne Etappen aufgeteilt werden kann.

Art. 3 *Kostentragung durch Kanton und Gemeinden*

¹ Die Kosten werden unter Berücksichtigung der Betroffenheit der beteiligten und interessierten Gemeinwesen und insbesondere der Schadenminderungen von Kanton und Gemeinden getragen.

² Die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten werden wie folgt aufgeteilt:

Kanton	60 Prozent,
Sarnen	27 Prozent,
Sachseln	12 Prozent,
Giswil	1 Prozent.

Art. 4 *Unterhalt*

¹ Der Kanton betreibt und unterhält die Wehranlage.

² Im Übrigen richtet sich der Unterhalt nach den Bestimmungen des Wasserbaugesetzes und der Wasserbauverordnung.

Art. 5 *Ergänzendes Recht*

¹ Für die Durchführung des Gesamtprojekts gelten die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes⁴ und der Wasserbauverordnung⁵ sachgemäss.

² Der Regierungsrat regelt die erforderlichen Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.

Art. 6 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ SR 721.100

² GDB 740.1

³ GDB 101

⁴ GDB 740.1

⁵ GDB 740.11